

Generelle Förderbedingungen (gültig für alle Fördergegenstände)

1. Das Gebäude muss auf Kantonsgebiet stehen.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Energie. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, bis das jährlich genehmigte Förderbudget ausgeschöpft ist. Es wird maximal der in der Förderzusage (Verfügung) festgelegte Betrag ausbezahlt.
3. Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe geltenden Fördersätze und -bedingungen. Als Eingabedatum gilt das Datum des Poststempels.
4. Das Beitragsgesuch ist zwingend vor Baubeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung.
5. Wird mit dem Bau nach Gesuchseingabe und ohne erteilte Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko selber, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
6. Alle baulichen Arbeiten und Installationen haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
7. Das Gesuchsformular mit erforderlichen Beilagen muss vollständig ausgefüllt werden. Bei fehlenden Angaben wird das Gesuch ohne weitere Bearbeitung retourniert.
8. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt worden sind
 - die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden
 - die Auflagen des Förderprogramms zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden
9. Gemäss geltendem Mietrecht müssen Fördergelder, die für energetische Sanierungen an Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Umwelt und Energie behält sich das Recht vor, die Mietenden auf eine entsprechende Anfrage hin über ausbezahlte Beiträge des kantonalen Förderprogramms Energie an den/die Eigentümer/in, zu informieren.
10. Es können Stichproben vor Ort durchgeführt werden. Die Bauherrschaft verpflichtet sich Zugang zu geförderten Anlagen zu gewähren.
11. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gibt Umwelt und Energie die Informationen über ausbezahlte Beiträge des kantonalen Förderprogramms Energie an die kantonale Steuerverwaltung weiter.

Spezielle Förderbedingungen für Wärmepumpen bis 40 kW Heizleistung (Nennleistung)

1. Die Erstellung der Anlage wird nur in bestehenden Gebäuden, für welche die Baueingabe vor dem 31. Dezember 2008 erfolgt ist, unterstützt. Die Anlage muss als Hauptheizung des Gebäudes eingesetzt werden. Die bestehende Heizung muss demontiert werden.
2. Es werden folgende Massnahmen mit einem Förderbeitrag unterstützt:
 - Ersatz von Elektroheizungen und fossil feuerungstechnischen Heizungsanlagen durch Erdsonden-Wärmepumpen
 - Zusätzlicher Bonus für die Aufbereitung von Brauchwarmwasser durch die neu installierte Wärmepumpe
 - Zusätzlicher Beitrag für die zwangsläufige Installation einer hydraulischen Wärmeverteilung (bei Sanierung von Elektroheizungen ohne Wärmeverteilung)
3. Grundwasserwärmepumpen und gasbetriebene Wärmepumpen, sowie der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art werden nicht gefördert. Wird das Bohren von Erdwärmesonden aus gewässerschutzrechtlichen Gründen von der Dienststelle Umwelt und Energie des Kantons Luzern (uwe) nicht bewilligt, werden im Ausnahmefall auch Luft/Wasser-Wärmepumpen unterstützt. Der entsprechende Ablehnungsbescheid ist dem Fördergesuch beizulegen.
4. Es werden ausschliesslich Projekte gefördert, welche nicht zugleich durch das Förderprogramm der Centralschweizerischen Kraftwerke AG (CKW) oder andere nationale oder kantonale Programme unterstützt werden. Zulässig sind jedoch ergänzende Förderbeiträge von Gemeinden.
5. Für Erdwärmesondenbohrungen muss beim Kanton Luzern ein Gesuch für eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung für eine Erdwärmesonde eingereicht werden. Unter www.umwelt-luzern.ch/index/gewaesser/erdwaermenutzung.htm ist eine «Online-Karte Erdwärmennutzung» aufgeschaltet, die Auskunft darüber gibt, in welchen Gebieten Erdwärmennutzungsanlagen ohne Probleme erstellt werden können, wo besondere Vorkehrungen zu treffen sind und wo Anlagen nicht zulässig sind.
6. Wärmepumpeninstallationen werden nur gefördert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Erdwärmesonden-Bohrfirma muss Träger des FWS Gütesiegels sein;
 - Die Wärmepumpe muss mit dem Gütesiegel zertifiziert und auf der Gütesiegelliste der FWS aufgeführt sein.Massgebend für die Berechnung der Förderbeiträge sind die technischen Herstellerangaben (COP-Wert, thermische Leistung). Die Angaben müssen einem stichprobenartigen Vergleich mit Prüfungen nach EN 14511 standhalten. Grobe Abweichungen können sich auf die Höhe des Förderbeitrags auswirken.

7. Der Beitrag verfällt, wenn die Anlage nicht innert 18 Monaten nach der Beitragszusage in Betrieb genommen wird.
8. Eine Energieberatung ist fakultativ. Sie wird durch die Energieberatung Kanton Luzern in Zusammenarbeit mit akkreditierten Energieberatern angeboten. Die Kosten für den Gebäudeeigentümer für eine Vor-Ort-Beratung werden durch die Luzerner Kantonalbank (LUKB) bis max. CHF 150.- übernommen, sofern das «Fördergesuch Wärmepumpe» bewilligt wird und der Förderbeitrag zur Auszahlung kommt. Eine Kopie der Rechnung für die Energieberatung ist mit dem Inbetriebnahmebescheid einzureichen. Aus abwicklungstechnischen Gründen erfolgt die Rückzahlung der von LUKB geförderten Energieberatungskosten zusammen mit der Förderbeitragsauszahlung. Mit Einreichung der Rechnungskopie der Energieberatungskosten erklärt sich der Fördergesuchsteller mit der Weitergabe der Kundendaten an die LUKB einverstanden.
9. Die Fertigstellung der Installation ist mit dem «Inbetriebnahmebescheid» schriftlich anzuzeigen. Dieses Formular liegt der Förderzusage bei. Nach Erhalt des Inbetriebnahmebescheids vereinbart die SicuroCentral AG im Auftrag des Kantons Luzern mit dem Anlageneigentümer einen Termin für die Prüfung der Anlage gemäss den Förderbedingungen.
10. Nach Prüfung der Anlage wird der Förderbeitrag entsprechend der Abnahme definitiv berechnet. Bei Abweichung zur provisorischen Beitragszusicherung kommt der jeweils niedrigere Ansatz zur Auszahlung. Bestätigt wird der definitive Förderbeitrag durch den schriftlichen Auszahlungsbescheid.

Förderbeiträge für Wärmepumpen bis 40 kW Heizleistung (Nennleistung)

1. Förderbeitrag Wärmepumpe

Der Förderbeitrag ist abhängig von der Leistungszahl der Wärmepumpe (COP) und der installierten Heizleistung. Es werden Wärmepumpen bis zu einer installierten Heizleistung von 40 kW gefördert. Massgebend ist die Heizleistung der Sole/Wasser-Wärmepumpe (Erdwärmesonde) beim Betriebspunkt B0/W35 respektive bei einer Luft/Wasser-Wärmepumpe beim Betriebspunkt A2/W35. Beitragsbemessungsgrundlage sind die technischen Angaben (technisches Datenblatt) des Herstellers. Der Gesamtförderbeitrag wird nach folgenden Angaben berechnet:

Förderbeiträge für Erdsonden-Wärmepumpen bis 40 kW Heizleistung

Grundbeitrag: $(\text{COP bei B0/W35}) \times (\text{Heizleistung in kW}) \times \text{CHF } 80.-$
(Beispiel: $4.2 \times 15 \text{ kW} \times \text{CHF } 80.- = \text{CHF } 5'040.-$)

Ausnahme:

Luft/Wasser-Wärmepumpen bis 40 kW Heizleistung sind nur dann förderberechtigt, wenn das Bohren von Erdwärmesonden aus gewässerschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Massgebend sind die Bestimmungen des uwe. Grundbeitrag: $(\text{COP bei A2/W35}) \times (\text{Heizleistung in kW}) \times \text{CHF } 60.-$

2. Bonus Brauchwarmwasser über Wärmepumpe

Einfamilienhaus CHF 500.- pauschal
Mehrfamilien-/Geschäftshaus* CHF 500.- pauschal
jede weitere Wohnung/Geschäft CHF 300.- pauschal
Bonus maximal pro Anlage CHF 3'800.-
* Pauschale beinhaltet eine Wohn-/Geschäftseinheit.

3. Bonus Brauchwarmwasser über solarthermische Anlage

Einfamilien-/Mehrfamilien-/Geschäftshaus CHF 800.- pauschal
Die solarthermische Anlage muss durch den Kanton Luzern gefördert werden. Ein entsprechender Nachweis muss dem Inbetriebnahmebescheid beigelegt werden. Die Boni für Brauchwarmwasseraufbereitung über Wärmepumpe oder solarthermische Anlage sind nicht kumulierbar. Es wird der jeweils höhere Bonus zugrunde gelegt.

4. Beitrag hydraulische Wärmeverteilung

Einfamilienhaus CHF 3'500.- pauschal
Mehrfamilien-/Geschäftshaus CHF 2'500.- pro Wohnung/Geschäft
Beitrag maximal pro Anlage CHF 10'000.-

Um bei der Sanierung von Elektrodirektheizungen in den Genuss des Beitrages zu kommen, muss die neue hydraulische Wärmeverteilung und -abgabe so dimensioniert werden, dass die maximale Vorlauftemperatur 45°C nicht übersteigt. Der Beitrag reduziert sich anteilmässig, wenn nur einzelne Wohnungen mit einer neuen Wärmeverteilung versehen werden.

5. Bonus für den Ersatz einer Elektro Speicherheizung (zentral oder dezentral)

Sofern mit der Wärmepumpe eine bestehende Elektro Speicherheizung ersetzt wird, kann mit einem separaten Gesuch ein Zusatzbeitrag beantragt werden. Das Gesuchsformular mit den entsprechenden Förderbedingungen ist unter www.energie.lu.ch erhältlich.